

Aktenzeichen: - 4 AZN 467/88 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 24. Oktober 1988
- 4 AZN 467/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. Januar 1988
Stuttgart - 8 Ca 140/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 8. Juni 1988
Baden-Württemberg - 3 Sa 9/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT §§ 22, 23 Sparkassen-
angestellte; Anlage 1 a VergGr IV a; ZPO § 256; BGB
§ 611 (Angestellter im Kreditwesen bei einer Kreisspar-
kasse)

Leitsätze:

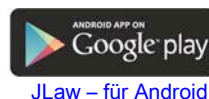
K e i n e

Hinweise des Senats:

Allgemeine Feststellungsklage zur Geltendmachung
eines Beschäftigungsanspruches - Aufgaben eines
Sparkassenangestellten im Kreditbereich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



4 AZN 467/88

3 Sa 9/88 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Oktober 1988 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juni 1988 - 3 Sa



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

9/88 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem Jahre 1969 als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er war zunächst als Kreditsachbearbeiter in der Kreditabteilung tätig. Mit einer Arbeitsanweisung vom 19. Mai 1983 wurde ihm ein neues Arbeitsgebiet übertragen, das sich im Schwerpunkt mit der Bilanzauswertung befaßte. In einem Vorprozeß wurde rechtskräftig festgestellt, daß die Arbeitsanweisung unwirksam war. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT vereinbart. Der Kläger bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit Schreiben vom 21. April 1986 wurde der Kläger in eine neue Stelle eingewiesen. Die damit verbundenen Aufgaben ergeben sich aus einer schriftlichen "Stellenbeschreibung". Mit der Klage hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Stellenbeschreibung vom 21.04.1986 in Verbindung mit der Arbeitsanweisung vom 21.04.1986 nicht den vertraglich vereinbarten Tätigkeiten des Klägers entspricht und daher unwirksam ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zuge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lassen.

Hiergegen richtet sich die auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfs.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Kläger hat die gesetzlichen Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht dargelegt.

Danach setzt eine rechtserhebliche Divergenz voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG Divergenz mit weiteren Nachweisen).



Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger trägt vor, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, wenn ein Arbeitnehmer die Feststellung der Unwirksamkeit einer Arbeitgeberanweisung begehre, durch die sein Tätigkeitsbereich geändert werden solle, so sei eine solche Klage, weil sie auf die Feststellung von Tatsachen gerichtet sei, unzulässig. Damit weiche das Landesarbeitsgericht von den widersprechenden abstrakten Rechtssätzen in den Urteilen BAGE 33, 71, 74 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht und BAGE 40, 199, 204 = AP Nr. 5 zu § 620 BGB Teilkündigung ab, worin das Bundesarbeitsgericht ausgeführt habe, solchenfalls stehe dem Arbeitnehmer der Weg der allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO offen.

Dabei verkennt der Kläger jedoch, daß weder das angefochtene noch die angezogenen Urteile die von ihm behaupteten abstrakten Rechtssätze enthalten. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht zu Beginn seiner diesbezüglichen Ausführungen ausdrücklich unter Hinweis auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofes darauf hingewiesen, wenn vorliegend ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien streitbefangen wäre, komme zur Verfolgung des Klagebegehrens eine allgemeine Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO in Betracht und könne auch das Rechtsschutzbedürfnis bejaht werden. Dann aber hat das Landesarbeitsgericht lediglich fallbezogen und ohne jede weitere abstrakte rechtliche Beurteilung ausgeführt, vorliegend begehre der Kläger die bloße Feststellung von Tatsachen und deswegen sei das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen. Ob diese fall-



bezogene Beurteilung sachlich zutreffend ist oder nicht, kann indessen nur auf eine zulässige Revision hin vom Bundesarbeitsgericht überprüft werden. Der Kläger verkennt aber auch, daß in den beiden von ihm herangezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts abstrakte Rechtssätze zur Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage in Fällen wie dem vorliegenden und bei vergleichbaren Sachverhalten fehlen, ohne daß es darauf noch entscheidend ankommt.

Auch soweit der Kläger in der Beschwerdebegründung noch auf die Hilfserwägungen des Landesarbeitsgerichts eingeht, übersieht er, daß auch insoweit das Landesarbeitsgericht abstrakte Rechtssätze zur Zulässigkeit einer allgemeinen Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht aufgestellt hat. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht im zweiten Teil seiner Entscheidungsgründe deutlich klargestellt, daß es auch bei einer anderen Auslegung des Klagebegehrens, die es hilfsweise vornimmt, aus konkreten Gründen des Einzelfalles das Rechtsschutzinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO verneint. Ob und inwieweit diese Beurteilung zutreffend ist, könnte entgegen der Meinung des Klägers vom Senat wiederum nur nach einer zulässigen Revision überprüft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)